

Arbeitsgruppe "Streitregelung"

20.4.2004

Entwurf einer Satzung des Europäischen Patentgerichts

ÜBERSICHT ÜBER DEN INHALT

DES ENTWURFS EINER SATZUNG DES EUROPÄISCHEN PATENTGERICHTS

Für die Errichtung und die Tätigkeit des Europäischen Patentgerichts gilt die Satzung.

Kapitel I Richter (Art. 2 bis 10)

Bestimmungen zu den Anforderungen: Beherrschung mindestens einer Amtssprache des EPA, ausreichende Erfahrung auf dem Gebiet des Patentrechts, Erfahrung als Richter oder Beschwerdekammermitglied oder andere gleichwertige Erfahrungen; Personen ohne ausreichende Erfahrung auf dem Gebiet des Patentrechts können zu Assessoren ernannt werden.

Rechtskundige und technisch vorgebildete Richter, die vom Verwaltungsausschuß für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt werden.

Bestimmungen zu Richtereid, Unvereinbarkeit mit anderen Tätigkeiten, Ende der Amtszeit, Entlassung aus dem Amt und Unparteilichkeit.

Kapitel II Kanzler (Art. 11 bis 13)

Bestimmungen zu Ernennung und Entlassung aus dem Amt.

Auflistung der Aufgaben des Kanzlers, der für die Leitung der Geschäftsstelle zuständig ist und dem Europäischen Patentgericht Verwaltungs- und Sekretariatsunterstützung zur Verfügung stellt.

Kapitel III Europäisches Patentgericht **Abschnitt 1 Gemeinsame Bestimmungen (Art. 14 bis 18)**

Bestimmungen zu den Präsidenten des Europäischen Patentgerichts, zu den Präsidien, zum Exekutivausschuß und zum Gemeinsamen Präsidium.

Das Gericht erster Instanz und das Berufungsgericht haben jeweils einen Präsidenten, der von den Richtern der einzelnen Gerichte gewählt wird, sowie ein Präsidium, das sich aus mehreren Richtern des betreffenden Gerichts zusammensetzt.

Die Präsidien beraten und unterstützen die Präsidenten des Gerichts und den Exekutiv-ausschuß in Verwaltungs-, Organisations-, Haushalts-, Personal- und Rechtsfragen.

Der Exekutivausschuß, der sich aus den Präsidenten der einzelnen Gerichte und dem Kanzler zusammensetzt, ist für die Verwaltung des Europäischen Patentgerichts zuständig; er arbeitet Vorschläge für den Verwaltungsausschuß zur Verfahrensordnung aus und erstellt den Haushalt, die Jahresrechnung und den Jahresbericht.

Das Gemeinsame Präsidium setzt sich aus den Mitgliedern der Präsidien und dem Kanzler zusammen und arbeitet Vorschläge für die Ernennung bzw. Wiederernennung aus.

Abschnitte 2 und 3 Gericht erster Instanz (Art. 19 bis 26) und Berufungsgericht (Art. 27)

Ein Vertragsstaat oder mehrere Vertragsstaaten können die Errichtung regionaler Kammern beantragen, die die lokale Präsenz der ersten Instanz des Europäischen Patentgerichts gewährleisten sollen.

Haben die nationalen Gerichte oder die in einem Vertragsstaat errichtete regionale Kammer in drei aufeinanderfolgenden Jahren mehr als hundert Fälle pro Jahr behandelt, die in Zusammenhang mit europäischen Patenten standen, so kann dieser Vertragsstaat die Errichtung einer weiteren regionalen Kammer des Gerichts erster Instanz in diesem Staat beantragen (maximal drei regionale Kammern pro Staat).

Bestimmungen zur Auflösung einer regionalen Kammer, zur Berufung von Richtern, zu Kammerpräsidenten und zur Rotation rechtskundiger Richter.

Bestimmungen zur Zusammensetzung der Spruchkörper:

- Die Fälle werden von einer ungeraden Zahl von Richtern behandelt.
- Ein Spruchkörper umfaßt mindestens einen technisch vorgebildeten Richter und mindestens zwei rechtskundige Richter.
- Unter den rechtskundigen Richtern sind mindestens zwei verschiedene Staatsangehörigkeiten vertreten.
- Das Berufungsgericht besteht ebenfalls aus technisch vorgebildeten und rechtskundigen Richtern.

Kapitel IV Verfahrensbestimmungen (Art. 28 bis 39)

Bestimmungen zu Delegation, Mehrheitsentscheidungen, Begründung von Entscheidungen und abweichenden Meinungen.

Die Sprachregelung basiert auf der bewährten Lösung des EPA (Deutsch, Englisch und Französisch), die durch das Londoner Übereinkommen über die Anwendung des Artikels 65 EPÜ verfeinert wurde:

- Verfahrenssprache vor dem Berufungsgericht ist immer die Sprache des erstinstanzlichen Verfahrens.

- Verfahrenssprache vor der zentralen Kammer des Gerichts erster Instanz ist die Sprache des europäischen Patents bzw. der europäischen Patentanmeldung.
- Verfahrenssprache vor einer regionalen Kammer des Gerichts erster Instanz ist die für diese regionale Kammer bestimmte Amtssprache des EPA.
- Falls sich die Beteiligten einig sind, kann das Gericht für das gesamte Verfahren oder für einen Teil des Verfahrens die Verwendung einer anderen Sprache zulassen.

Die Vertretung vor dem Europäischen Patentgericht ist zwingend vorgeschrieben und wird von Personen wahrgenommen, die als Anwälte für europäische Patentstreitigkeiten registriert sind; diese können sich durch zugelassene Vertreter unterstützen lassen, denen in Verhandlungen vor dem Europäischen Patentgericht das Wort erteilt wird.

Kapitel V **Übergangsbestimmungen (Art. 40 und 41)**

Die ersten Richter des Europäischen Patentgerichts werden vom Verwaltungsausschuß auf Vorschlag der Regierungen der Vertragsstaaten ernannt.

Während eines Zeitraums von sieben Jahren kann der Verwaltungsausschuß Richter gleichzeitig an das Gericht erster Instanz und an das Berufungsgericht berufen, um die Besetzung des neuen Gerichts mit einer ausreichenden Zahl von Richtern zu gewährleisten (für entsprechende Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich).

ENTWURF EINER SATZUNG DES EUROPÄISCHEN PATENTGERICHTS

I N H A L T

Gegenstand	Seite	
Artikel 1	Inhalt der Satzung	1
KAPITEL I	RICHTER	1
Artikel 2	Anforderungen	1
Artikel 3	Rechtskundige und technisch vorgebildete Richter	1
Artikel 4	Ernennung	2
Artikel 5	Richtereid	2
Artikel 6	Unvereinbarkeit mit anderen Tätigkeiten	2
Artikel 7	Ende der Amtszeit	3
Artikel 8	Entlassung aus dem Amt	3
Artikel 9	Assessoren	3
Artikel 10	Unparteilichkeit	4
KAPITEL II	KANZLER	5
Artikel 11	Ernennung	5
Artikel 12	Entlassung aus dem Amt	5
Artikel 13	Aufgaben des Kanzlers	5
KAPITEL III	EUROPÄISCHES PATENTGERICHT	6
ABSCHNITT 1	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	6
Artikel 14	Präsidenten	6
Artikel 15	Präsidien	7
Artikel 16	Aufgaben der Präsidien	7
Artikel 17	Exekutivausschuß	8
Artikel 18	Gemeinsames Präsidium	8

Gegenstand	Seite
ABSCHNITT 2 GERICHT ERSTER INSTANZ	10
Artikel 19 Antrag auf Errichtung einer regionalen Kammer	10
Artikel 20 Antrag auf Errichtung weiterer regionaler Kammern	10
Artikel 21 Zahl der Richter	11
Artikel 22 Auflösung einer regionalen Kammer	11
Artikel 23 Berufung von Richtern	12
Artikel 24 Kammervorsitzende	12
Artikel 25 Rotation rechtskundiger Richter	12
Artikel 26 Zusammensetzung der Spruchkörper	13
ABSCHNITT 3 BERUFUNGSGERICHT	
Artikel 27 Zusammensetzung der Spruchkörper	14
KAPITEL IV VERFAHRENSBESTIMMUNGEN	14
Artikel 28 Delegation	14
Artikel 29 Mehrheitsentscheidungen	14
Artikel 30 Begründete Entscheidungen in schriftlicher Form	14
Artikel 31 Übereinstimmende oder abweichende Meinungen	14
Artikel 32 Verfahrenssprache	14
Artikel 33 Sprache der Entscheidungen	16
Artikel 34 Anwalt für europäische Patentstreitigkeiten	16
Artikel 35 Zugelassener Vertreter	16
Artikel 36 Wahrheitspflicht	16
Artikel 37 Rechte der Anwälte für europäische Patentstreitigkeiten und zugelassenen Vertreter	17
Artikel 38 Befugnisse in bezug auf Anwälte für europäische Patentstreitigkeiten und zugelassene Vertreter	17
KAPITEL V ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	18
Artikel 39 Erste Ernennungen	18
Artikel 40 Gleichzeitige Tätigkeit am Gericht erster Instanz und am Berufungsgericht	18

ENTWURF EINER SATZUNG DES EUROPÄISCHEN PATENTGERICHTS

Siehe COPAC-Satzung, Art. 1

Artikel 1 Inhalt der Satzung

Für die Errichtung und die Tätigkeit des Europäischen Patentgerichts, das gemäß Artikel 3 des Übereinkommens über die Schaffung eines Streitregelungssystems für europäische Patente, nachstehend "Übereinkommen" genannt, errichtet wird, gilt diese Satzung.

KAPITEL I RICHTER

Artikel 2 Anforderungen

Zum Richter am Europäischen Patentgericht kann ernannt werden, wer mindestens eine der Amtssprachen des Europäischen Patentamts beherrscht, ausreichende Erfahrung auf dem Gebiet des Patentrechts besitzt und

- a) in einem der Vertragsstaaten des Europäischen Patentübereinkommens Richter war oder ist,
- b) Mitglied einer Beschwerdekammer des Europäischen Patentamts oder eines nationalen Patentamts eines der Vertragsstaaten des Europäischen Patentübereinkommens war oder ist oder
- c) über andere gleichwertige Erfahrungen verfügt, die ihn zur Tätigkeit als Richter am Europäischen Patentgericht befähigen.

Artikel 3 Rechtskundige und technisch vorgebildete Richter

Das Europäische Patentgericht setzt sich aus rechtskundigen und aus technisch vorgebildeten Richtern zusammen.

DK: lehnt ab, daß jemand gleichzeitig BK-Mitglied und Richter am Europäischen Patentgericht sein kann (siehe auch Art. 6 (1) des Entwurfs einer Satzung)

Siehe Art. 11 (3) EPÜ

Abfindungsregelungen für Richter, die nicht wiederernannt werden und anderweitig keine Vollzeitbeschäftigung als Richter fänden, werden in den Beschäftigungsbedingungen festgelegt

Siehe COPAC-Satzung, Art. 2

Siehe COPAC-Satzung, Art. 3

Artikel 4 Ernennung

(1) Die Richter werden vom Verwaltungsausschuß auf Vorschlag des gemeinsamen Präsidiums für eine Amtszeit von sechs Jahren zu rechtskundigen oder technisch vorgebildeten Richtern ernannt. Sie können wiederernannt werden.

(2) Der Beschluß über die Ernennung eines Richters bestimmt das Gericht, für das ein rechtskundiger Richter ernannt wird, und die Gebiete der Technik, für die ein technisch vorgebildeter Richter ernannt wird.

Artikel 5 Richtereid

Jeder Richter leistet vor der Aufnahme seiner Amtstätigkeit in öffentlicher Sitzung den Eid, sein Amt unparteiisch und gewissenhaft auszuüben.

Artikel 6 Unvereinbarkeit mit anderen Tätigkeiten

(1) Abgesehen von ihrer Tätigkeit an anderen Gerichten oder in Beschwerdekammern des Europäischen Patentamts oder nationaler Patentämter dürfen die Richter des Europäischen Patentgerichts ohne Bewilligung des Exekutivausschusses keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Sie dürfen keine Ämter in Politik oder Verwaltung bekleiden.

(2) Die Mitglieder des Exekutivausschusses dürfen keine weitere Erwerbstätigkeit ausüben.

Siehe COPAC-Satzung, Art. 4

Artikel 7 Ende der Amtszeit

- (1) Die Amtszeit eines Richters endet
- a) am letzten Tag des Monats, in dem er das siebzigste Lebensjahr vollendet,
 - b) mit Ablauf seiner Amtszeit,
 - c) im Falle seines Rücktritts,
 - d) im Falle seiner Entlassung aus dem Amt oder
 - e) mit seinem Tod.
- (2) Die Altersgrenze kann durch Beschluß des Verwaltungsausschusses geändert werden, wobei jede Änderung nur für Richter gilt, die nach diesem Beschluß erstmals ernannt werden.

Siehe COPAC-Satzung, Art. 5

Artikel 8 Entlassung aus dem Amt

- (1) Ein Richter darf während seiner Amtszeit nicht aus dem Amt entlassen werden, es sei denn, er kommt den sich aus seinem Amt ergebenden Verpflichtungen nicht mehr nach, und der Verwaltungsausschuß faßt auf Vorschlag einer Dreiviertelmehrheit des gemeinsamen Präsidiums einen entsprechenden Beschluß.
- (2) Das Verfahren wird vom Exekutivausschuß gemäß den Beschäftigungsbedingungen eingeleitet.

Artikel 9 Assessoren

- (1) Wer keine ausreichende Erfahrung auf dem Gebiet des Patentrechts besitzt, ansonsten aber den Erfordernissen des Artikels 2 genügt, kann zum Assessor beim Europäischen Patentgericht ernannt werden.

(2) Ein Assessor wird vom Verwaltungsausschuß auf Vorschlag der Regierung eines Vertragsstaats für eine Amtszeit von bis zu sechs Jahren ernannt. Seine Ernennung endet zu dem Zeitpunkt, an dem er zum Richter am Europäischen Patentgericht ernannt wird.

(3) Ein Assessor kann zum außerplanmäßigen Mitglied eines Spruchkörpers ernannt werden. Er kann an den Beratungen teilnehmen und den Berichterstatter unterstützen. Er hat kein Stimmrecht und ist verpflichtet, den Inhalt der Beratungen nicht zu offenbaren.

Siehe COPAC-Satzung,
Art. 11

Artikel 10 Unparteilichkeit

(1) Ein Richter oder Assessor darf nicht an der Verhandlung zu einer Sache teilnehmen, in der er vorher

- a) als Berater mitgewirkt hat,
- b) für einen der Beteiligten tätig war oder
- c) als Mitglied eines Gerichts, einer Beschwerdekammer oder eines Untersuchungsausschusses oder in anderer Eigenschaft zu befinden hatte.

(2) Glaubt ein Richter oder Assessor, bei der Prüfung einer bestimmten Sache aus einem besonderen Grund nicht mitwirken zu können, so unterrichtet er den Präsidenten seines Gerichts. Ist der Präsident eines Gerichts der Auffassung, daß ein Richter oder Assessor an einer bestimmten Sache aus einem besonderen Grund nicht mitwirken soll, so setzt er diesen hiervon in Kenntnis.

Siehe Art. 24 (3) EPÜ

(3) Jeder Beteiligte kann einen Richter oder Assessor aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe oder wegen begründeter Besorgnis der Befangenheit ablehnen. Ein Beteiligter kann die Ablehnung der Zusammensetzung eines Spruchkörpers weder mit der Staatsangehörigkeit eines

Richters oder Assessors noch damit begründen, daß ihm kein Richter seiner Staatsangehörigkeit angehört.

(4) Alle Entscheidungen nach diesem Artikel werden von einem Spruchkörper des Gerichts ohne Beteiligung des betreffenden Richters oder Assessors nach Maßgabe der Verfahrensordnung getroffen.

KAPITEL II KANZLER

Artikel 11 Ernennung

Der Kanzler des Europäischen Patentgerichts wird vom Verwaltungsausschuß auf Vorschlag des gemeinsamen Präsidiums für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt. Er kann wiederernannt werden.

Artikel 12 Entlassung aus dem Amt

Der Kanzler kann vom Verwaltungsausschuß auf Vorschlag des gemeinsamen Präsidiums aus dem Amt entlassen werden.

Artikel 13 Aufgaben des Kanzlers

(1) Der Kanzler ist für alle Aspekte der Leitung der Geschäftsstelle zuständig, die nicht vom Exekutiv-ausschuß wahrgenommen werden.

(2) Der Kanzler stellt dem Europäischen Patentgericht Verwaltungs- und Sekretariatsunterstützung zur Verfügung. Insbesondere

a) koordiniert er die Arbeitsverteilung zwischen der Geschäftsstelle und ihren Nebenstellen, wenn Fälle regionalen Kammern des Gerichts erster Instanz zugewiesen sind,

b) vereinnahmt er die Gerichtsgebühren und sendet Mitteilungen an die Verfahrensbeteiligten und an Dritte,

- c) führt er ein Register,
- d) verwaltet er die Sachmittel, Gebäude und sonstigen Vermögenswerte des Gerichts,
- e) veranlaßt er die Veröffentlichung der Entscheidungen und Gutachten des Gerichts und
- f) veröffentlicht er die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses über die Errichtung bzw. Auflösung regionaler Kammern des Gerichts erster Instanz.

(3) Der Kanzler stellt dem Verwaltungsausschuß sowie den vom Verwaltungsausschuß eingesetzten Organen das Personal, die Räumlichkeiten und die Ausstattung zur Verfügung, die sie zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigen.

KAPITEL III EUROPÄISCHES PATENTGERICHT

ABSCHNITT 1 GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel 14 Präsidenten

- (1) Das Gericht erster Instanz und das Berufungsgericht haben jeweils einen Präsidenten, der das betreffende Gericht und Präsidium leitet.
- (2) Die Präsidenten jedes Gerichts und ihre Stellvertreter werden von den Richtern für eine Amtszeit von drei Jahren aus den rechtskundigen Richtern des Gerichts gewählt. Sie können einmal wiedergewählt werden.
- (3) Bei Stimmgleichheit in einem Präsidium gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Artikel 15 Präsidien

- (1) Das Gericht erster Instanz und das Berufungsgericht haben jeweils ein Präsidium.
- (2) Das Präsidium des Gerichts erster Instanz setzt sich aus dem Präsidenten des Gerichts, den Vorsitzenden der regionalen Kammern und zwei Mitgliedern zusammen, die von den Richtern des Gerichts gewählt werden.
- (3) Das Präsidium des Berufungsgerichts setzt sich aus dem Präsidenten des Gerichts und zwei Mitgliedern zusammen, die von den Richtern des Gerichts gewählt werden.
- (4) Die gewählten Mitglieder der Präsidien haben eine Amtszeit von vier Jahren. Sie können einmal wiedergewählt werden.
- (5) Ein Mitglied eines Präsidiums darf nicht an Beratungen oder Entscheidungen mitwirken, die es selbst betreffen.

Artikel 16 Aufgaben der Präsidien

- (1) Den Präsidien obliegt es,
 - a) die Präsidenten des Europäischen Patentgerichts in Verwaltungs-, Organisations-, Haushalts- und Personalfragen zu beraten und zu unterstützen,
 - b) den Exekutivausschuß zu Vorschlägen für die Verfahrensrichtlinien des Gerichts zu beraten und
 - c) alle Aufgaben wahrzunehmen, die ihnen vom Exekutivausschuß übertragen werden.
- (2) Die Präsidien können Aufgaben vollständig oder teilweise an den Präsidenten des betreffenden Gerichts delegieren. Das Präsidium des Gerichts erster Instanz berät die verschiedenen Kammern des Gerichts in Fragen der Tätigkeit des Gerichts im allgemeinen und kann Aufgaben vollständig oder teilweise an die Kammervorsitzenden delegieren.

Siehe R. 10 (3) EPÜ

Artikel 17 Exekutivausschuß

(1) Der Exekutivausschuß setzt sich aus dem Präsidenten des Berufungsgerichts, der den Vorsitz führt, dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz und dem Kanzler oder ihren Stellvertretern zusammen.

(2) Der Exekutivausschuß ist für die Verwaltung des Europäischen Patentgerichts zuständig. Unbeschadet seiner eigenen Zuständigkeit kann er bestimmte Aufgaben an eines der Mitglieder oder an die Präsidien delegieren.

(3) Insbesondere obliegt es dem Exekutivausschuß,

a) nach Anhörung des gemeinsamen Präsidiums Vorschläge für den Verwaltungsausschuß zur Verfahrensordnung, zu den Verfahrensgebühren und zu den Verfahrensrichtlinien des Europäischen Patentgerichts auszuarbeiten und

b) den Haushalt, die Jahresrechnung und den Jahresbericht des Gerichts zu erstellen und dem Verwaltungsausschuß vorzulegen.

(4) Der Exekutivausschuß kann Beschlüsse nur in Anwesenheit aller drei Mitglieder oder ihrer Stellvertreter fassen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Die Mitglieder der Präsidien können an den Beratungen des Exekutivausschusses teilnehmen; sie haben kein Stimmrecht.

Artikel 18 Gemeinsames Präsidium

(1) Das gemeinsame Präsidium setzt sich aus dem Kanzler und den Mitgliedern der Präsidien des Gerichts erster Instanz und des Berufungsgerichts zusammen. Der Präsident des Berufungsgerichts führt den Vorsitz.

- (2) Das gemeinsame Präsidium arbeitet Vorschläge für die Ernennung, die Wiederernennung und die Entlassung der Richter und des Kanzlers aus.
- (3) Ein Mitglied des gemeinsamen Präsidiums darf nicht an Beratungen oder Entscheidungen mitwirken, die es selbst betreffen.

ABSCHNITT 2 GERICHT ERSTER INSTANZ

Artikel 19 Antrag auf Errichtung einer regionalen Kammer

(1) Auf Antrag eines Vertragsstaats oder einer Gruppe von Vertragsstaaten errichtet der Verwaltungsausschuß eine regionale Kammer in diesem Staat oder für diese Gruppe von Staaten. Im Antrag

a) ist anzugeben, wo die regionale Kammer und die Nebenstelle der Geschäftsstelle angesiedelt sein sollen, und

b) sind mindestens zwei Personen zu benennen, die den Erfordernissen des Artikels 2 genügen und einwilligen, zu rechtskundigen Richtern des Gerichts erster Instanz ernannt und als ständige Mitglieder der zu errichtenden regionalen Kammer berufen zu werden.

(2) Wenn die betreffenden Personen den in Artikel 2 dargelegten Erfordernissen genügen, schlägt das gemeinsame Präsidium vor, daß sie zum Richter des Gerichts erster Instanz ernannt werden sollen.

Artikel 20 Antrag auf Errichtung weiterer regionaler Kammern

(1) Haben die nationalen Gerichte oder die in einem Vertragsstaat oder für eine Gruppe von Vertragsstaaten errichtete regionale Kammer in drei aufeinanderfolgenden Jahren mehr als hundert Fälle pro Jahr behandelt, die in Zusammenhang mit europäischen Patenten standen, so errichtet der Verwaltungsausschuß auf Antrag dieses Staats oder dieser Gruppe von Staaten eine weitere regionale Kammer des Gerichts erster Instanz in diesem Staat oder für diese Gruppe von Staaten; insgesamt dürfen in einem Vertragsstaat aber nicht mehr als drei regionale Kammern errichtet werden.

(2) Auf diese Anträge ist Artikel 19 anzuwenden; zusätzlich ist folgendes anzugeben:

- a) die Zahl der in Zusammenhang mit europäischen Patenten stehenden Fälle, die in jedem der drei Jahre vor der Stellung des Antrags behandelt wurden, und
- b) die örtliche Zuständigkeit der regionalen Kammern in diesem Vertragsstaat oder in dieser Gruppe von Vertragsstaaten.

Artikel 21 Zahl der Richter

(1) Im Beschluß über die Errichtung einer regionalen Kammer wird die Zahl der rechtskundigen Richter aufgeführt, die als ständige Mitglieder an diese Kammer berufen werden sollen.

(2) Das Präsidium des Gerichts erster Instanz kann diese Zahl ändern, jedoch nur mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses, wenn die ursprünglich festgelegte Zahl unterschritten werden soll.

Artikel 22 Auflösung einer regionalen Kammer

(1) Der Verwaltungsausschuß kann nach Anhörung des Präsidiums des Gerichts erster Instanz einstimmig beschließen, eine regionale Kammer aufzulösen.

(2) Im Beschluß über die Auflösung einer regionalen Kammer werden der Zeitpunkt, ab dem dieser Kammer keine neuen Fälle mehr vorgelegt werden können, sowie der Zeitpunkt angegeben, an dem sie ihre Tätigkeit einstellt.

(3) Ab dem Zeitpunkt, an dem die regionale Kammer ihre Tätigkeit einstellt, werden die als ständige Mitglieder an diese Kammer berufenen

Richter an die zentrale Kammer berufen, und die noch vor der regionalen Kammer anhängigen Fälle werden an die zentrale Kammer übertragen; der für diese Fälle gebildete Spruchkörper bleibt unverändert.

Artikel 23 Berufung von Richtern

(1) Das Präsidium des Gerichts erster Instanz kann rechtskundige Richter als ständige Mitglieder an eine regionale Kammer berufen. Die Berufung wird erst wirksam, wenn der betreffende Richter ihr zustimmt.

(2) Alle technisch vorgebildeten Richter und diejenigen rechtskundigen Richter, die nicht als ständige Mitglieder an eine regionale Kammer berufen wurden, werden als ständige Mitglieder an die zentrale Kammer berufen.

Artikel 24 Kammervorsitzende

(1) Das Präsidium des Gerichts erster Instanz wählt nach Anhörung der ständigen Mitglieder einer regionalen Kammer ein Mitglied dieser Kammer zum Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Die Kammervorsitzenden und ihre Stellvertreter werden für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

(3) Ein Kammervorsitzender des Gerichts erster Instanz nimmt für seine Kammer die Aufgaben des Präsidenten des Gerichts erster Instanz wahr.

Artikel 25 Rotation rechtskundiger Richter

(1) Rechtskundige Richter an regionalen Kammern können mit ihrer Zustimmung für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten an die zentrale Kammer berufen werden.

(2) Alle Entscheidungen nach Absatz 1 werden vom Präsidium des Gerichts erster Instanz nach Anhörung der Richter der betreffenden regionalen Kammer getroffen.

Artikel 26 Zusammensetzung der Spruchkörper

In der Verfahrensordnung kann festgelegt werden, daß ein einzelner Richter eindeutig unzulässige Klagen zurückweisen kann

(1) Sofern in der Verfahrensordnung nicht anders vorgesehen, verhandelt das Gericht erster Instanz in Spruchkörpern mit einer ungeraden Zahl von Richtern. Ein Spruchkörper umfaßt mindestens einen technisch vorgebildeten Richter und mindestens zwei rechtskundige Richter. Unter den rechtskundigen Richtern sind mindestens zwei verschiedene Staatsangehörigkeiten vertreten.

(2) Ein Mitglied des Spruchkörpers wird als Vorsitzender tätig und mindestens ein weiteres Mitglied als Berichterstatter. Der Vorsitzende und - wenn es nur einen Berichterstatter gibt - der Berichterstatter sind rechtskundige Richter. Der Vorsitzende kann in jedem Stadium des Verfahrens ein weiteres Mitglied zum Mitberichterstatter bestimmen, wenn die Lage des Falls dies erfordert.

(3) Hat bereits eine vorläufige Vernehmung von Zeugen stattgefunden, so soll der Richter, der diese Zeugen vernommen hat, wenn möglich in diesem Spruchkörper mitwirken.

Diese Bestimmungen werden so abgefaßt, daß die Zusammensetzung gesetzlich festgelegt ist (vgl. deutsches Prinzip des gesetzlichen Richters)

(4) Unbeschadet des Absatzes 3 bildet jede Kammer des Gerichts erster Instanz ihre Spruchkörper entsprechend den vom Präsidium des Gerichts erlassenen Vorschriften, um die willkürliche Zusammensetzung von Spruchkörpern zu vermeiden.

ABSCHNITT 3 BERUFUNGSGERICHT

Artikel 27 Zusammensetzung der Spruchkörper

Artikel 26 Absätze 1, 2 und 4 ist auf das Berufungsgericht entsprechend anzuwenden.

KAPITEL IV VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

Artikel 28 Delegation

Unbeschadet des Kollegialprinzips bei der Entscheidungsfindung können die Spruchkörper des Europäischen Patentgerichts nach Maßgabe der Verfahrensordnung bestimmte Aufgaben für einen Zeitraum und unter Bedingungen, die sie für geeignet erachten, an eines oder mehrere ihrer Mitglieder delegieren.

Artikel 29 Mehrheitsentscheidungen

Die Entscheidungen des Europäischen Patentgerichts trifft der Spruchkörper mit Mehrheit.

Artikel 30 Begründete Entscheidungen in schriftlicher Form

Die Entscheidungen sind zu begründen und schriftlich abzufassen.

Artikel 31 Übereinstimmende oder abweichende Meinungen

Jedes Mitglied der Kammer kann seine übereinstimmende oder abweichende Meinung in der Entscheidung gesondert äußern.

Artikel 32 Verfahrenssprache

(1) Die Verfahrenssprache ist

a) in Verfahren vor der zentralen Kammer des Gerichts erster Instanz: die Verfahrenssprache vor dem Europäischen Patentamt;

ES, PT: Genereller Vorbehalt
gegen die Sprachenregelung

b) in Verfahren vor einer regionalen Kammer in einem Vertragsstaat, der eine der Amtssprachen des Europäischen Patentamts als Amtssprache hat: diese Amtssprache;

c) in Verfahren vor einer regionalen Kammer in einem Vertragsstaat, der entweder mehr als eine oder keine der Amtssprachen des Europäischen Patentamts als Amtssprache hat: eine Amtssprache des Europäischen Patentamts, die von diesem Staat bestimmt und dem Kanzler mitgeteilt wird;

d) in Verfahren vor dem Berufungsgericht: die Verfahrenssprache vor dem Gericht erster Instanz.

Die Beteiligten und der Spruchkörper, der den Fall verhandelt, können sich jedoch darauf einigen, daß eine andere Amtssprache des Europäischen Patentamts als nach den Buchstaben a bis d als Verfahrenssprache verwendet werden soll.

(2) Unter den Begriff "Vertragsstaat" in Absatz 1 fällt auch eine Gruppe von Staaten, die eine regionale Kammer errichtet hat.

(3) Falls sich die Beteiligten einig sind, kann das Europäische Patentgericht für das gesamte Verfahren oder für einen Teil des Verfahrens die Verwendung einer anderen Sprache als der Verfahrenssprache zulassen.

(4) In der Verfahrensordnung werden Vorschriften für die Simultanübersetzung bei mündlichen Verhandlungen und für die Übersetzung der Akte in Fällen festgelegt, in denen während eines Teils des Verfahrens keine Amtssprache des Europäischen Patentamts verwendet wurde.

Siehe COPAC-Satzung,
Art. 12

Die Anforderungen, denen ein
Anwalt für europäische
Patentstreitigkeiten genügen
muß, sind in der Verfahrens-
ordnung festzulegen

NL, ES, PT: Nur Rechtsan-
wälte sollten die Möglichkeit
haben, sich als Anwälte für
europäische Patentstreitig-
keiten registrieren zu lassen

Siehe COPAC-Satzung,
Art. 12 (3)

Artikel 33 Sprache der Entscheidungen

Die Entscheidungen des Europäischen Patent-
gerichts werden in der Verfahrenssprache abgefaßt.

Artikel 34 Anwalt für europäische Patentstreitigkeiten

(1) Nach Maßgabe der Verfahrensordnung werden
die Beteiligten vor dem Europäischen Patentgericht
durch eine Person vertreten, die vom Kanzler als
Anwalt für europäische Patentstreitigkeiten registriert
wurde.

(2) Der Verwaltungsausschuß kann vorschreiben,
daß die registrierten Anwälte für europäische Patent-
streitigkeiten einen jährlichen Beitrag zu den Kosten
für die Verwaltung des Registrierungssystems ent-
richten.

Artikel 35 Zugelassener Vertreter

Ein Anwalt für europäische Patentstreitigkeiten
kann sich durch einen zugelassenen Vertreter
unterstützen lassen, der in der beim Europäischen
Patentamt geführten Liste eingetragen ist. Dem
zugelassenen Vertreter wird in Verhandlungen vor
dem Europäischen Patentgericht nach Maßgabe der
Verfahrensordnung das Wort erteilt.

Artikel 36 Wahrheitspflicht

Anwälte für europäische Patentstreitigkeiten und
zugelassene Vertreter dürfen Fälle oder Sachverhalte
vor dem Europäischen Patentgericht weder
wissentlich noch aufgrund fahrlässiger Unkenntnis
falsch darstellen.

Artikel 37 Rechte der Anwälte für europäische Patentstreitigkeiten und zugelassenen Vertreter

(1) Anwälte für europäische Patentstreitigkeiten und zugelassene Vertreter, die vor dem Europäischen Patentgericht auftreten, genießen die zur unabhängigen Ausübung ihrer Aufgaben erforderlichen Rechte und Immunitäten.

(2) Läßt sich ein Mandant von einem Anwalt für europäische Patentstreitigkeiten oder einem zugelassenen Vertreter in dieser Funktion beraten, so kann die Offenlegung aller einschlägigen Mitteilungen zwischen dem Anwalt für europäische Patentstreitigkeiten oder dem zugelassenen Vertreter und seinem Mandanten oder Dritten in Verfahren vor dem Europäischen Patentgericht auf Dauer verweigert werden.

(3) Die Verschwiegenheitspflicht der Anwälte für europäische Patentstreitigkeiten und zugelassenen Vertreter wird in der Verfahrensordnung geregelt.

Artikel 38 Befugnisse in bezug auf Anwälte für europäische Patentstreitigkeiten und zugelassene Vertreter

Das Europäische Patentgericht hat nach Maßgabe der vom Verwaltungsausschuß festgelegten Vorschriften in bezug auf die Anwälte für europäische Patentstreitigkeiten und die zugelassenen Vertreter die den nationalen Gerichten üblicherweise zuerkannten Befugnisse.

Siehe Art. 134a (1) d) und Regel 101a (1) EPÜ 2000

Siehe COPAC-Satzung, Art. 12 (4)

KAPITEL V ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 39 Erste Ernennungen

(1) Die ersten Richter und der erste Kanzler werden vom Verwaltungsausschuß auf Vorschlag der Regierungen der Vertragsstaaten ernannt.

(2) Mindestens ein rechtskundiger Richter oder Assessor und ein technisch vorgebildeter Richter oder Assessor aus jedem Vertragsstaat werden für das Gericht erster Instanz und für das Berufungsgericht ernannt.

(3) Die ersten ernannten Richter leisten den in Artikel 5 angeführten Richtereid in einer öffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses.

Artikel 40 Gleichzeitige Tätigkeit am Gericht erster Instanz und am Berufungsgericht

(1) Während der ersten sieben Kalenderjahre nach dem Inkrafttreten dieser Satzung können Richter gleichzeitig am Gericht erster Instanz und am Berufungsgericht tätig sein, falls dies erforderlich ist, um die Besetzung des Europäischen Patentgerichts mit Richtern zu gewährleisten, die ausreichende Erfahrung auf dem Gebiet des Patentrechts besitzen. Für Beschlüsse über die Berufung von Richtern an das Gericht erster Instanz und an das Berufungsgericht ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der im Verwaltungsausschuß vertretenen Vertragsstaaten erforderlich. Artikel 10 Absatz 1 c) bleibt davon unberührt.

(2) Fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Satzung bewertet der Verwaltungsausschuß die Lage; er kann beschließen, die Übergangsfrist nach Absatz 1 zu beenden oder zu verlängern. Wird

Ein Richter darf nicht an einem Verfahren vor dem Berufungsgericht teilnehmen, wenn er in derselben Sache schon als Mitglied des Gerichts erster Instanz mitgewirkt hat

diesbezüglich kein einstimmiger Beschluß gefaßt, so endet die Übergangsfrist am Ende des siebten Kalenderjahres nach dem Inkrafttreten dieser Satzung.

(3) Jeder Richter, dessen Amtszeit nach Ablauf der Übergangsfrist endet und der wiedernannt werden möchte, gibt an, ob er als Richter am Gericht erster Instanz oder am Berufungsgericht wiedernannt werden möchte.
